

# **Berthold Grzywatz**

## **Politik der Besorgnis.**

### **Die demokratische Gesellschaft und die Verfolgten des Nationalsozialismus**

Der antinationalsozialistische Grundkonsens der deutschen Nachkriegszeit beruhte unter anderem auf der Verpflichtung, die Aufgaben des Wiederaufbaus und der Demokratisierung durch ein breites gesellschaftliches Bündnis zu verwirklichen, das jede Kluft zwischen den Opfern und der übrigen Bevölkerung vermied. Das Leben in der Illegalität, der Aufenthalt im Konzentrationslager, Zuchthaus oder Gefängnis, die Erfahrung von Zwangsarbeit und gesellschaftlicher Ausgrenzung hatte die ehemals Verfolgten des Nationalsozialismus indessen der Fähigkeit beraubt, vergessen zu können. Als Gefangene ihrer bitteren Erlebnisse unterlagen sie dem Zwang, eine ständige Erinnerungslast mit sich zu tragen. Trotzdem endete das Leiden an einem geschädigten Leben und die wiederholte Erkenntnis einer mangelhaften Sensibilität der Öffentlichkeit gegenüber der Geschichte des Dritten Reiches nicht in Selbstisolierung und Verbitterung.

Aus der Erfahrung der Verfolgung, der Entrechtung und Erniedrigung, der Ermordung Unschuldiger war eine handlungsorientierte Verpflichtung entstanden, die menschlichen Freiheits- und Grundrechte zu verteidigen, Antisemitismus und Neonazismus aber als Gefährdungen der demokratischen Gesellschaft anzuprangern. Die NS-Verfolgten wollten mehr zukunftsgestaltender Baustein der Demokratie sein, als Objekt einer ritualisierten Erinnerung, die das Gedenken an ein ebenso gelebtes wie erduldetes anderes Deutschland nicht mit dem Mut täglich reformierter Erneuerung in Verbindung zu bringen wusste.

Die Probleme der Nachkriegszeit machten es den ehemals Verfolgten nicht leicht. Die von allen Parteien als alternativlos behauptete Integrationspolitik, welche nicht zuletzt durch die Akzeptanz personeller Kontinuitäten in Schule, Justiz und Verwaltung als Teil einer realpolitischen Restauration kriti-

siert wurde, und die differierenden innenpolitischen Weichenstellungen in Ost- und Westdeutschland setzte antitotalitäres Bewusstsein und Handeln nicht mehr mit dem Nachdenken über den Nationalsozialismus gleich, sondern sahen es als Bestandteil eines politischen Formationsprozesses, der die Fragen an die Vergangenheit mit der Reflexion über Strukturfragen der Demokratie und den Totalitarismus in der Gegenwart verband.

Die politisch, rassistisch und religiös Verfolgten des NS-Regime und ihre Organisationen haben dessenungeachtet sowohl an der besonderen Verantwortung für die Geschichte der Deutschen als auch in sensibler Wahrnehmung des eigenen Erlebens sich einer in Handlungsarmut mündenden Erinnerungspolitik verweigert. Es gibt demnach viele Gründe, die Geschichte der ehemals der Verfolgten in der Nachkriegs- und Frühzeit der Bundesrepublik einmal selbst zum Gegenstand historisch-analytischer Reflexion zu machen.

Die erste, in die unmittelbare Nachkriegszeit fallende Phase der Konstituierung von Verbänden ehemals politisch, religiös und rassistisch Verfolgter ist durch die sozialpolitisch dominierte Arbeit der KZ-Ausschüsse, der Betreuungsstellen für Opfer des Faschismus und der Ausschüsse ehemaliger politischer Häftlinge charakterisiert. Es gelingt NS-Verfolgten indessen nicht, parallel zur öffentlichen Verwaltung Entschädigungsbehörden einzurichten, die als Sonderadministration unter der Leitung von Verfolgten des NS-Regimes stehen sollten. Die auf lokaler und regionaler Ebene gebildeten Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften, die sich vorrangig mit der Erfassung, Versorgung und Betreuung der Verfolgten beschäftigen, bilden den Kern der zukünftigen Verfolgtenorganisationen.

Eine erste Zäsur der Geschichte der Verfolgtenorganisationen stellt die Gründung der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) Anfang 1947 dar. Sind die organisatorischen Zusammenschlüsse zunächst auf Landesebene erfolgt, so stellt die VVN mit der ersten Interzonenkonferenz im März dieses Jahres eine überregionale Leitung für sämtliche Besatzungszonen her. Der mit gesamtdeutschen und überparteilichen Anspruch auftretende Verfolgtenvereinigung gelingt es zu Beginn, große Teile der ehemals Verfolgten zu erfassen. Ihre weitere Entwicklung wird in den Westzonen durch den Vorwurf behindert, dass sie eine in den Diensten des SBZ-Regimes agierende Massenorganisation sei. Die westdeutsche Sozialdemokratie bringt dies am deutlichsten zum Ausdruck, indem sie die VVN zu

einer gegen die Sozialdemokratie gerichteten kommunistischen Organisation erklärt und sich ihre Auflösung zum Ziel setzt.

Vermutlich ist die frühe Konfrontation mit der VVN auch ein Grund dafür, dass sich die Sozialdemokratie zeitweilig gegen die Konstituierung von Verfolgtenverbänden ausspricht und ihre möglichen Aufgaben durch die staatliche Sozialpolitik und die Tätigkeit der Parteien abgedeckt sieht. In Berlin ist die politische Konfrontation durch die Einflussnahme der Alliierten ungleich schärfer, so dass es schon im November 1947 zur Gründung von konkurrierenden Verfolgtenverbänden kommt: Die VVN sieht sich hier dem Verband der Opfer der Nürnberger Gesetzgebung (OdN) gegenüber gestellt, der sich zunächst vornehmlich um die Interessenvertretung jene rassistisch Verfolgten bemüht, welche durch die Absurditäten des nationalsozialistischen Rassepolitik als „Mischlinge“ oder in „Mischehe“ Lebende stigmatisiert wurden.

Der antinationalsozialistische Gründungskonsens der Verfolgten führt vor dem Hintergrund der politisch unterschiedlichen Entwicklung Ost- und Westdeutschland im Februar 1950 zur Spaltung der VVN in der Bundesrepublik. Mit dem Bund der Verfolgten des Naziregimes (BVN) erfolgt die Neugründung eines in seinem Selbstverständnis dezidiert antikommunistischen Verfolgtenverbandes. Nach der Konstituierung der beiden deutschen Staaten ist diese Neugründung zur politischen Notwendigkeit geworden, da die Vertretung der materiellen Verfolgteninteressen gar nicht erlaubt, sich zur Verfassungsordnung der Bundesrepublik indifferent zu verhalten.

Die ehemals Verfolgten können praktisch – selbst unter Hinweis auf das verbindende Band des erlittenen Unrechts – praktisch kaum den Anspruch erheben, nicht nur eine überparteiliche, sondern auch eine über den politischen Gegebenheiten in beiden Teilen Deutschlands stehende Institution zu sein. Im Übrigen hat die bewusst vorangetriebene die Politisierung der VVN die wichtige Frage der Wiedergutmachung in den Hintergrund treten lassen. Wiedergutmachung ist der VVN als soziales Problem eher Anlass politischer Formierung, als dass sie, wie im Selbstverständnis des BVN selbst, zum Gegenstand der Politik wird, unlösbar mit dem Prozess der Demokratisierung verbunden.

Die Zäsur von 1950 führt in die erste produktive Phase eines bundeseinheitlich organisierten demokratischen Verfolgtenverbandes, die mit einer regen organisatorischen Aufbauarbeit auf örtlicher, regionaler und Landesebene verbunden ist. Mit dem Bekenntnis zum Grundgesetz und zur demokrati-

schen Nachkriegsordnung setzt sich der Verband politische Aufgaben, die aus der Erfahrung der Verfolgung unter einem rassistischen Gewaltregime gewonnen sind: die Probleme des Antisemitismus und des Neonazismus in der postnationalsozialistischen Gesellschaft werden zu zentralen Aspekten der politischen Arbeit der Verfolgten in der Bundesrepublik.

In rascher Folge entstehen in den einzelnen Bundesländern neue Landesverbände oder bereits bestehende Organisationen wie der nunmehr als Verband der Opfer des Nationalsozialismus firmierende Berliner OdN treten dem BVN korporativ bei. Das gilt auch für den bereits im Juli in München gegründeten bayrischen Landesrat für Freiheit und Recht (LFR), der sich im Gegensatz zu den bereits bestehenden Verfolgtenorganisationen als Dachverband konstituiert. Mitglieder sind die verschiedenen im Land vertretenen Verfolgtengruppen, insbesondere jene der politischen Parteien.

Seitens der Bundesregierung findet der neue Verfolgtenverband Unterstützung, vor allem Bundeskanzler Adenauer sieht mit dem eröffneten Weg zu einer "von allen kommunistischen Einflüssen freien Organisation der ehemaligen Verfolgten des Naziregimes" die Möglichkeit gegeben, einen Ansprechpartner zu finden, der auf staatlicher wie auf europäischer Ebene eine vermittelnde Funktion ausübt. Die positive Aufnahme ist indessen nicht ungeteilt. Prominente Verfolgte wie Heinrich Grüber verbinden die Spaltung der Verfolgten im politischen Raum mit dem Zerreißen eines letzten Bandes zwischen Ost und West und monieren die Aufgabe der aus dem Gemeinschaftserlebnis der Vergangenheit begründeten Verpflichtung der Verfolgten, in der gesamtdeutschen Nachkriegsgesellschaft für Verständigung und Konsolidierung zu sorgen und damit einen wesentlichen Friedensbeitrag in Europa zu leisten.

Es gelingt dem neuen Verfolgtenverband nach der Gründung eine große Bandbreite von Aktivitäten zu entwickeln, sich u.a. in die Entschädigungsgesetzgebung einzuschalten, im Verbund mit den westeuropäischen Verfolgtenorganisationen für die europäische Einigung zu werben oder gegen den Neonazismus aufzutreten, indem man unter anderem den Sohn Carl Gorderlers als Nebenkläger im Prozess gegen den rechtsradikalen Bundestagsabgeordneten Hedler unterstützt. In der bemühten Abgrenzung gegen den Konkurrenzverband der VVN kommt es unterdessen zu einer politischen Polarisierung, in deren Folge sich der BVN zu einer Organisation wandelt, die sich "an alle Opfer der Diktatur" wandelt. D.h. der Verfolgtenverband erwei-

tert seine politische Plattform, sieht sich als antitotalitäre Organisation mit- hin auch als Interessenvertreter der Verfolgten kommunistischer Regime.

Den äußeren Ausdruck findet dieser Wandel in der Ablösung des BVN durch den Bund für Freiheit und Recht (BFR), der sich als politische Organisation programmatisch als Gegengewicht zu rechts- und linksradikalen Entwicklungen in der Bundesrepublik sieht. Damit ist im Sommer 1952 eine weitere Zäsur der Organisationsgeschichte angezeigt, die sowohl die einzelnen Mitgliedsverbände als auch die Bundesorganisation in eine länger anhaltende politische Zerreißprobe stürzt. Infolge der Auseinandersetzungen wird der Bundesverband weitgehend aktionsunfähig, er verliert zudem seine internationalen Verbindungen. Die eigentlichen Verfolgteninteressen werden in dieser Phase durch die Landesverbände wahrgenommen. Die Verbände versuchen die organisatorische Zersplitterung durch regionale und lokale Arbeitsgemeinschaften abzufangen und sind im Übrigen bemüht, eine Differenzierung der Verfolgten nach ihrem Verfolgungsschicksal zu verhindern.

Die Desorganisation der Verfolgtenverbände, insbesondere aber das Fehlen einer bundeseinheitlichen Spitzenorganisation muss dafür verantwortlich gemacht werden, dass der Einfluss der Verfolgten – wenn von den jüdischen Organisationen abgesehen wird – auf die Entschädigungsgesetzgebung abflacht. Der Mangel an effektiven Einflussmöglichkeiten verhindert, dass die Vorstellungen der Verfolgten zur Wiedergutmachung schon in der Phase der ersten Weichenstellung zur bundesgesetzlichen Regelung nicht hinreichend berücksichtigt werden. Dieser Umstand ist in seinen Auswirkungen nicht zu unterschätzen, da die Bundesregierung kein politisches Konzept zur Wiedergutmachung besitzt, Wiedergutmachung nicht als Bring-, sondern als Holschuld auffaßt. Reaktionen des Staates erfolgen nur auf starken Druck und folglich sind die Strukturen der Wiedergutmachung in hohem Maße von der unterschiedlichen Fähigkeit der Verfolgten abhängig, ihre Interessen wirkungsvoll zu organisieren bzw. Unterstützung zu mobilisieren.

So trägt die Aktionsunfähigkeit der Verfolgtenverbände ab Sommer 1952 zu einem nicht unerheblichen Teil zu der später beklagten Lückenhaftigkeit der Entschädigungsgesetzgebung bei. Das Manko unzureichender Einflussnahme wird innerverbandlich reflektiert, aber im Wesentlichen durch Ressentiments gegen eine Regierung überdeckt, die ihre Pflicht zur Wiedergutmachung im Grundsatz anerkannt hat, sich in der Praxis jedoch nur beschränkt initiativ zeigt. Die Distanz der Verfolgten zu einer Gesellschaft, die mehr an einer möglichst pauschalen Tilgung der im Rahmen der politischen

Säuberungen seit 1945 ergangenen Schuldzuweisungen interessiert ist, als durch die Akzeptanz der Eigenverantwortung das Engagement für die Minderheit der NS-Verfolgten zu stützen, verstärkt diese Haltung.

Der infolge verbandlicher Desorganisation ausgelöste politische Immobilismus der Verfolgten potenziert sich gleichsam durch die Enttäuschung über die Missachtung berechtigter Ansprüche. Die gesellschaftliche Ignoranz gegenüber der Wiedergutmachungspflicht und die „Pervertierung des Wiedergutmachungsgedankens“ (Franz Böhm) seitens der Regierung, die in den Verhandlungen mit den Alliierten erzwungene Abstriche bei der Entschädigung als Erfolge verbucht, fördert das Gefühl politisch-gesellschaftlicher Isolation unter den Verfolgten. Diese Erfahrung ist im wesentlichen dafür verantwortlich, dass die Verfolgten mit einer gesteigerten Sensibilität auf die politische Entwicklung in der Bundesrepublik reagieren und angesichts der amnestierenden Integrationspolitik zu einer, mitunter radikal abweichenden Einschätzung über die politische Entwicklung der bundesdeutschen Nachkriegsdemokratie in den fünfziger Jahren kommen.

Die Periode innerverbandlicher Zerrissenheit und eingeschränkter politischer Außenwirkung wird im Winter 1954 mit dem erfolgreichen Versuch beendet, eine neue Bundesorganisation ins Leben zu rufen. Die Gründungsversammlung des Zentralverbandes demokratischer Widerstandskämpfer und Verfolgtenorganisationen (ZDWV) markiert Anfang Februar 1954 eine vierte Zäsur der Verbandsgeschichte, die eine Konsolidierung der Organisationsbemühungen einleitet. Am Ende dieser Periode kommt es zwar nicht zu der wiederholt angestrebten Einheit sämtlicher Verfolgtenverbände, aber es gelingt, den ZDWV zu einem bundeseinheitlichen Spitzenverband auszubauen, der von der Bundesregierung anerkannt wird, die ehemals Verfolgten in den internationalen Verbänden vertritt und einen großen Teil der selbständigen Landesverbände vereinigt.

Der Weg dorthin gestaltet sich nicht einfach, einerseits weil die gewählte Form der Dachorganisation die notwendige Dynamisierung der innerverbandlichen Diskussion und den Aufbau demokratischer Entscheidungsstrukturen erschwert, andererseits die Belastungen der Desorganisationsperiode nachwirken und erst allmählich eine Annäherung der ursprünglich im Dachverband des BVN zusammengeschlossenen Landesorganisationen erfolgt. Eine Belastung ist darüber hinaus die aufrechterhaltene strikte Abgrenzung gegenüber der kommunistisch orientierten VVN, da sämtliche Gespräche und Kontakte, auf welcher Ebene auch immer, mit Ausschluss bedroht sind.

Die zumindest in Teilen vorhandene personelle Kontinuität zum abgelösten Bundes-BVN und die parteipolitische Orientierung einiger Vorstandsmitglieder zur CDU belasten zudem das Verhältnis zur Sozialdemokratie, deren Unvereinbarkeitsbeschlüsse noch in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre nachwirken.

Immerhin gelingt es auf lokaler Ebene Arbeitsgemeinschaften zu bilden bzw. fortzusetzen und auf Bundesebene die Zusammenarbeit mit den ehemals verfolgten Sozialdemokraten in der Arbeitsgemeinschaft deutscher Verfolgtenorganisationen herzustellen. Dieses Ende November 1957 konstituierte Bündnis, das vor allem eine Reaktion auf die vom Bundesfinanzministerium ausgelösten Angriffe auf die Wiedergutmachung darstellt, schließt sich sowohl der Zentralrat der Juden in Deutschland als auch der Zentralverband der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen an. Allein die kirchlichen Hilfsstellen werden von der Mitarbeit ausgeschlossen, weil sie als Fürsorgeeinrichtungen nicht den Charakter einer Verfolgtenorganisation besitzen.

Politische Gegensätze wie die zwischen Christ- und Sozialdemokraten führen, ungeachtet des überparteilichen Anspruchs der Verfolgtenorganisationen, auch in der Konsolidierungsphase zu Abspaltungen. So vollzieht eine Gruppe christlich-sozialer Verfolgter die Trennung vom bayrischen LFR und gründet im Januar 1957 den Zentralverband demokratischer Widerstands- und Verfolgtenorganisationen in Bayern. Die wiederholten Erfahrungen parteipolitischer Instrumentalisierung, aber auch die Abgrenzungsgebote seitens der etablierten Parteien sensibilisieren die Verfolgtenorganisationen, ihre überparteiliche Stellung zukünftig stärker zu profilieren. Das hindert die Verbände allerdings nicht daran, die VVN als verfassungswidrige Organisation anzuklagen und alle Mühe darauf zu verwenden, die Bundesregierung zu einem Verbotsantrag vor dem Bundesverfassungsgericht zu bewegen.

Die Wiederherstellung des Dachverbandes erleichtert den Verfolgten die Einflussnahme auf die Regierung und die parlamentarischen Beratungen. Das gilt einerseits für die Novellierung des im September 1953 verabschiedeten Entschädigungsgesetzes. Bei allen Fortschritten der Gesetzgebung beklagen die Verfolgtenorganisationen die Lückenhaftigkeit der Wiedergutmachung, die Unentschiedenheit des Gesetzgebung zwischen Muss-, Soll-, Kann- und Härteleistungen, die Festsetzung von Höchstbeträgen ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Verfolgungsschäden, die unklare Grenzziehung zwischen Rück-

erstattung und Entschädigung sowie die Beschränkung auf den Tatbestand individueller Verfolgung.

Problematisch erscheint den Verfolgten der vorgesehene Verlust des Entschädigungsanspruchs, wenn die Bekämpfung der freiheitlich demokratischen Grundordnung nachgewiesen werden kann. Da die Entschädigungsbehörden nicht an eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verwirkung eines Grundrechts oder das Verbot einer Partei gebunden sind, wird ihrer Auffassung nach den Entschädigungsbehörden ein zu großer Ermessensspielraum eingeräumt. Wenn gleichzeitig das Vorschubleisten für eine andere Gewaltherrschaft mit der Sanktion des Anspruchsverlustes belegt wird, ist diese, besonders gegen die Kommunisten gerichtete Regelung nach Verfolgtenansicht nicht nur aufgrund der Widerstandsleistungen der parteipolitischen Linken fragwürdig, sondern auch wegen der fehlenden zeitlichen Differenzierung des Tatbestands und der fehlenden inhaltlichen Definition des Begriffs "Vorschubleistung".

Geradezu als skandalös wird von den Verfolgten die Absicht des Gesetzgebers aufgenommen, den Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen Vorrang zu geben, alle anderen Ansprüche aber nach Maßgabe der Zahlungsfähigkeit der Bundesrepublik bis zum Jahre 1962 zu erfüllen. Die Verfolgtenorganisationen lehnen das Fürsorgeprinzip als leitenden Gedanken der Entschädigung ab, da es primär darum geht, staatliches Unrecht wiedergutzumachen und folglich der Wiederherstellung des Rechts zu dienen.

Ziel der ehemals Verfolgten des Nationalsozialismus ist es daher andererseits, sowohl die zögerliche Ausführung der Entschädigung durch die Verwaltungsbehörden voranzutreiben als auch massiven Druck auf die Regierung auszuüben, um ebenso einen schnellen Erlass der Durchführungsverordnungen zum Bundesentschädigungsgesetz wie dessen Novellierung voranzutreiben. Dieser verbandspolitischen Zielsetzung kommt der Umstand entgegen, dass die Unzulänglichkeit der Entschädigungsgesetzgebung im Parlament anerkannt wird und insbesondere die oppositionellen Sozialdemokraten gegenüber der Regierung wiederholt auf die Funktion der Wiedergutmachung als Teil rechtlicher Restitution aufmerksam machen. Trotzdem bleibt es ein mühsamer Weg bis zur Novellierung des Entschädigungsgesetzes im Jahre 1956, insbesondere aber bis zu einer befriedigenden Verwaltungspraxis der Landesentschädigungsämter.

Unter den Verfolgten breitet sich in dieser Zeit Verbitterung über ihren mangelnden Einfluss auf die Öffentlichkeit und über den nicht zu umgehenden Zwang aus, sich einem zermürbenden Kleinkrieg um die Wiedergutmachungsansprüche zu stellen. Zum Nachteil der Wiedergutmachung wirkt sich die Zuständigkeit des Bundesfinanzministeriums aus, das vor allem in der Ära Schäffer nur schwer den Pfad fiskalischer Erwägungen verlässt. Als nach dem Erlass des novellierten Entschädigungsgesetzes die realen Kosten der Wiedergutmachung Anfang 1957 zumindest in Umrissen deutlich werden, lässt der Bundesfinanzminister keine Gelegenheit aus, die staatlichen Leistungen als finanzielles Risiko darzustellen, das selbst die Stabilität der Währung zu gefährden drohte. Die Forderung der Verfolgtenverbände, nur die Gesetzgebungsarbeit in der Kompetenz des Finanzministeriums zu belassen, ansonsten aber einen Staatskommissar oder Sonderminister mit der Betreuung der Wiedergutmachungsansprüche und der Koordinierung der Ausführung zu beauftragen, scheitert am Widerstand der Bundesregierung, eine außerhalb der ordentlichen Verwaltung agierende, mit besonderen Vollmachten ausgestattete Behörde einzurichten.

Wenn es den Verfolgtenorganisationen auch gegen die von der Regierung geförderten "Schlussstrich-Mentalität" gelingt, die Angriffe auf die Wiedergutmachung abzuwehren, dann beruht dieser Erfolg weniger auf der geschlossenen Außenwirkung der Verbände, sondern auf einem Einfluss im Parlament - teilweise auch auf die Regierung -, der durch persönliche Verbindungen und das Engagement einzelner Politiker begründet wird, die aufgrund ihres eigenen Schicksals selbst zu den ehemals Verfolgten gehören oder ihnen nahestehen. Zudem hat die außenpolitische Wirkung der Wiedergutmachung einen nicht zu unterschätzenden Einfluss: Sie ist sowohl ein Seismograf für den erkennbaren Willen der Nachkriegsdemokratie ihren historischen Verpflichtungen nachzukommen als auch neuen politischen Belastungen vorzubeugen, die möglicherweise aus Ressentiments gegenüber der geforderten Vergangenheitsbewältigung erwachsen.

Die NS-Verfolgten verdeutlichen diesen Zusammenhang in der These, dass der Wiedergutmachungswillen des Staates Gradmesser für die Abkehr vom Nationalsozialismus und damit der Demokratisierung ist. Zu Hilfe kommt den Verfolgten allerdings eine, wenn auch erst in Ansätzen erkennbare Sensibilisierung der Öffentlichkeit, die mit Beginn der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre durch die Strafprozesse gegen nationalsozialistische Gewaltverbrechen ausgelöst wird. Es sind dabei nicht nur solche Prozesse, die schon aufgrund

des Umfangs der Verbrechen aufrütteln, sondern auch jene Strafverfahren, die weniger spektakuläre Einzelfälle behandeln, in ihrer Überschaubarkeit indessen geeignet sind, die Reflexion über individuelle Schuld und Verstrickung anzustoßen und die Starre kollektiver Verdrängung aufzuweichen.

Im Bereich der Interessenswahrnehmung gelingt es den Verfolgten demnach trotz eines nur mäßigen Organisationsgrades, zeitweiliger Desorganisation und politischer Zersplitterung sich als gesellschaftliche Minderheit in den Prozess der Auseinandersetzung mit der Hinterlassenschaft des Nationalsozialismus einzubringen, ohne jedoch soweit an Einfluss zu gewinnen, dass die Wiedergutmachung allgemein als Bringschuld von der Gesellschaft anerkannt wird. Wenn daneben die Frage nach der politischen Wirkung der Verfolgten, der Umsetzung ihrer bereits unter der Diktatur entwickelten Vorstellungen über die Demokratisierung der Nachkriegsgesellschaft angeschnitten wird, dann ist es keine Frage, dass die Verfolgten die freiheitlich-demokratische Ordnung des Grundgesetzes mit Befriedigung zur Kenntnis nehmen.

Im Verhältnis zur Verfassungsordnung lehnt die Mehrheit der Verfolgten im Gegensatz zu der durch einen instrumentalisierten Antifaschismus geprägten VVN eine neutrale Haltung ab. Freiheit, Recht und Menschenwürde werden durch den unantastbaren Kernbestand der Verfassung garantiert; die Verfolgten sehen sich durch das Schicksal der Entrechtung und Verfolgung verpflichtet, diese Ordnung zu schützen, darüber hinaus aber gestaltend auf die konkrete Entwicklung der Nachkriegsdemokratie einzuwirken. Dieser Versuch muss zumindest in seiner praktischen Unmittelbarkeit als gescheitert angesehen werden. Die Gründe liegen einerseits in der gesellschaftlichen, durch die zeitweilige Desorganisation der Verbände verstärkten Isolierung der Verfolgten, andererseits an den nicht zu vereinbarenden politischen Vorstellungen der Verfolgten, der im Bundestag vertretenen Parteien, der Regierung und der Bürokratie über die Inhalte der Demokratisierung.

Aus der sicheren Warte abgeklärter zeitlicher Distanz zur frühen Periode der Geschichte der Bundesrepublik hat die zeitgeschichtliche Forschung die fehlenden Alternativen zur Integrationspolitik unterstrichen, die Kontinuität des Beamtenapparates mit der Diskontinuität nationalsozialistischen Denkens und Wirkens gerechtfertigt und die justizielle Auseinandersetzung mit der Hinterlassenschaft des Nationalsozialismus als besondere Leistung und Teil des antinationalsozialistischen Gründungskonsenses der Bundesrepublik

gewürdigt. Die ehemals Verfolgten des totalitären Gewaltregimes kommen in der konkreten Auseinandersetzung mit der frühen Verfassungsrealität der Bundesrepublik in den fünfziger Jahren zu einem anderen Urteil - vielleicht liegt gerade darin ihre Bedeutung, auch wenn das Urteil durch das Ressentiment der Minderheitsposition in der Gesellschaft und eine, aus dem Verfolgungsschicksal resultierende, mitunter ins Maßlose gesteigerte Sensibilität beeinflusst ist.

Schon früh prägen die Verfolgten für die frühe Bundesrepublik den Begriff der "Restauration" bzw. der "Renazifizierung", der nicht Ausdruck eines moralischen Urteils ist, sondern enttäuschter Erwartungen – der Mattheit des Erneuerungswillens in der Nachkriegsgesellschaft. Die Verfolgten gehen von der Einsicht aus, dass die Auseinandersetzung mit der Rolle des Beamten-tums im Nationalsozialismus, die Frage der Mitschuld und Willfähigkeit der Bürokratie zu einer unwiderruflichen Ablösung der korrumpierten Eliten in Justiz und Verwaltung führen muss. Die grundlegende Demokratisierung von Staat und Gesellschaft ist nicht mit der Integration belasteter Beamten zu vereinbaren. Im Artikel 131 des Grundgesetzes und der sich anschließenden Gesetzgebung sehen die Verfolgten ein Bollwerk gegen die Entnazifizierung. Es ist ein politisches Instrument, die Umgestaltung der öffentlichen Verwaltung zu verhindern.

In der von allen Parteien in ihrer Notwendigkeit und Legitimität anerkannten Integrationspolitik und dem damit verbundenen Zwang, dem Gedanken des Schlussstrichs nachzugeben, sehen die Verfolgten die Ursache für das Versagen der Nachkriegsgesellschaft in der Frage der Vergangenheitsbewältigung. Sie ist der Fixpunkt einer weitgehenden Verdrängung der NS-Vergangenheit, in deren Folge zunächst die justizielle Ahndung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen vernachlässigt, eine geistige Umkehr verhindert und eine "großzügige Renazifizierung" geduldet wird. Für den ehemals Verfolgten ist kaum eine vergangenheitspolitische Reflexion nachvollziehbar, die von dem Gedanken ausgeht, dass auf Dauer der angepaßte Verstand über die unangepaßten Gefühle herrschen, sie vielleicht sogar besiegen könnte.

Die Organisationsbemühungen des Nachkriegsrechtsradikalismus und der sich wiederholt öffentlich artikulierende Antisemitismus verfestigt innerhalb der Verfolgtenorganisationen die Ansicht von der Renazifizierung. Man geht zwar nicht soweit, die Bundesrepublik als Demokratie ohne Demokraten zu bezeichnen, sieht aber die Öffentlichkeit und die öffentliche Diskussion unter

einem Anpassungsdruck leiden, der häufig kritische Fragen an die politische Wirklichkeit erstickt.

Die Erfahrung der nur oberflächlichen Demokratisierung, die sich durch den Einbezug ehemaliger Mitglieder der Waffen-SS in die Gesetzgebung zum Artikel 131 GG und in den Aufbau der Bundeswehr zu bestätigen scheint, führt unter den ehemals Verfolgten zu erheblichen Selbstzweifeln an der eigenen politischen Wirksamkeit in Staat und Gesellschaft. Sie glauben insbesondere in den frühen Nachkriegsjahren bis zu Beginn der fünfziger Jahre versagt zu haben. Diesen Mangel versucht man einerseits durch eine verstärkte Aktivität in den politischen Parteien, andererseits durch die Gründung einer politischen Kampforganisation gegen Neonazismus und Antisemitismus auszugleichen.

Im Klima eines durch sämtliche Parteien reichenden politischen Opportunismus und eines zu schnellen Polarisierungen führenden Ost-West-Konflikts ist eine von den Verfolgten betriebene "Politik der Besorgnis", wie sie in der Renazifizierungsthese und in der antinazistischen Kampfgemeinschaft zum Ausdruck kommt, wenig Erfolg versprechend. In ihrer provozierend zuspitzenden Fokussierung der politischen Gegenwart wird sie ebenso bereitwillig wie vordergründig der abwertenden Kritik übersteigerter Reaktion ausgesetzt. Nichtsdestotrotz geht von der Politik der Besorgnis der Anstoß aus, eine Erinnerungskultur zu fundieren, die sich in der bewussten Auseinandersetzung mit der Vergangenheit als Teil der Gegenwartsgestaltung begreift und damit das Selbstverständnis der Demokratie mitbestimmt. Die Bewusstheit der Vergangenheit steht gegen ein gesellschaftliches Vakuum, das durch die uneingestandene Selbstverantwortlichkeit, durch die pervertierte Ethik von Pflicht und Gehorsam ausgelöst worden ist und letztendlich das entschlossene Schuldbekenntnis als Voraussetzung des politischen Neubeginns verhindert hat.

Die Früchte kritischer Beharrlichkeit gegen eine vergangenheitspolitische Flurbereinigung sind in den fünfziger Jahren bestimmt nicht spektakulär und man wird einige Mühe haben, ihre konkret greifbaren Erfolge aufzulisten. Wenn die Verfolgtenorganisationen aber am Ende des Jahrzehnts registrieren, dass sich im Gefolge der verstärkten justiziellen Bewältigung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen ein Unbehagen über ungesühntes Unrecht in der Gesellschaft bemerkbar macht, dann ist der, mit dieser Empfindung wachsende Wandel des öffentlichen Bewusstseins auch ein Ergebnis jener gegen die Verdrängung gerichteten Verfolgtenpolitik. In gewisser Wei-

se entschädigt dieser Wandel die Verfolgten für die jahrelang anhaltende Bagatellisierung ihrer Kritik. Die absurden Urteile in verschiedenen Strafprozessen, die zögernde Ermittlungsarbeit der Justizbehörden, die bezweifelte antitotalitäre Geisteshaltung der Nachkriegsgesellschaft und das Misstrauen in die bundesdeutsche Bürokratie werden darüber von den Verfolgten nicht vergessen, es wird aber als Positivum wahrgenommen, dass die NS-Vergangenheit durch die Strafverfolgung wieder zu einer offenen Frage geworden ist.

Die Verfolgtenorganisationen hoffen zurecht, dass die justizielle Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen zu einer vertieften Kenntnis über den Unrechtscharakter des nationalsozialistischen Regimes beiträgt, die Barrieren der Erinnerung aufgelöst werden und auf diesem Wege auch das Verständnis für die ehemals Verfolgten und deren Belange wächst. Strafverfolgung und Prozessberichterstattung können indessen nicht allein zur Sensibilisierung der Nachkriegsgesellschaft beitragen. Dazu bedarf es nach Ansicht der Verfolgten der Vermittlung der politischen Bildung und einer Erinnerungsarbeit, die ebenso über den Unrechtscharakter des Nationalsozialismus aufklärt wie sie das Widerstandsrecht zu einer der elementarsten Fragen des staatsbürgerlichen Daseins erklärt.

Den ehemals Verfolgten war es seit Kriegsende ein besonderes Anliegen, das Erbe des Widerstands zu wahren. Der deutsche Widerstand sollte aus dem Odium des Verrats befreit und an seinem Beispiel verdeutlicht werden, dass Resistenz gegen staatliches Unrecht staatsbürgerliche Pflicht ist. Die Präambel des Bundesentschädigungsgesetzes würdigt im Juni 1956 den aus Überzeugung, Glaubens- oder Gewissensgründen gegen die Gewaltherrschaft geleisteten Widerstand als Verdienst am Wohl des deutschen Volkes und Staates, der Gesetzgeber unterlässt es jedoch, wie von seiten der Verfolgten kritisiert wird, diese Feststellung im Gesetz selbst zu verankern und damit für die Justiz- und Verwaltungsbehörden für verbindlich zu erklären.

Die Verfolgtenorganisationen fordern die Bundesregierung wiederholt auf, die wissenschaftliche Erforschung des Widerstands in seiner ganzen Breite zu fördern. Einerseits, um seine geistigen und sittlichen Grundlagen in "aktiver Zeitbezogenheit", d.h. die sich aus seiner Existenz ergebenden Chancen zu einer demokratischen Entwicklung und Selbsterziehung deutlich zu machen, andererseits, um die europäische Öffentlichkeit auf seine Bedeutung hinzuweisen. Noch Anfang September 1958 registrieren die Verfolgten auf der in Lüttich veranstalteten internationalen Tagung zur europäischen Re-

sistance, dass die Existenz des deutschen Widerstands im Ausland weitgehend nicht wahrgenommen wird.

Viele der am Ende der fünfziger Jahre von den Verfolgtenorganisationen formulierten Ziele sollten in einer Gesellschaft, die sich in den sechziger Jahren zunehmend politisiert, ihrer Realisierung entgegengehen, politische Enttäuschungen bleiben unterdessen nicht aus. So entreißt die Strafverfolgung die Verbrechen des Nationalsozialismus dem kollektiven Vergessen und sensibilisiert das Unrechtsbewusstsein der Öffentlichkeit, die Widerstandsforschung gewinnt an Bedeutung, aber das Problem der Personalkontinuität und insbesondere die Ahndung der Verfehlungen der nationalsozialistischen Justiz bleibt unbewältigt.